Zu dem Inhalt Ihres Schreibens vom 19. Januar 1953 erübrigt sich eine eingehende Stellungnahme. Bemerkenswert erscheint in diesem Schreiben die nahezu kindliche Naivität, mit der Sie behaupten, daß eine Schule, die überwiegend von Kindern französischer Besatzungsoffiziere besucht wird, keine westliche Tendenz besäße.

Bezüglich Ihrer Behauptung, daß im demokratischen Sektor von Groß-Berlin keine weitere Lehranstalt existiert, welche die Anbahnung der Freundschaft zum französischen Volk unterstützt, muß ich Sie daran erinnern, daß alle Schulen des demokratischen Sektors und der DDR die Kinder im Sinne der Freundschaft zu allen friedliebenden Völkern erziehen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Lehrkräfte selbst von dem Gedanken der Freundschaft zu den friedliebenden Völkern durchdrungen sind und Lehren aus der Geschichte gezogen haben.

Aus Thren Handlungen und Schreiben ist ersichtlich, daß Sie die Rolle der imperialistischen Besatzungsmächte nicht erkannt haben oder erkennen wollen. Jedem patriotischen Deutschen, auch ohne Ausbildung im Lehrerseminar, ist bekannt, daß diese Mächte alles tun, um die Wiedererringung der Einheit Deutschlands zu hintertreiben.

Bei der von Ihnen offenbarten Einstellung bestehen erhebliche Bedenken gegen Ihre weitere Eignung als Erzieher der deutschen Jugend.

(L.S.) Der Staatsanwalt

von Groß-Berlin, A 1844

gez. Genz (Staatsanwalt)

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird hiermit bescheinigt:

L. S. des Französischen Gymnasiums Berlin-Wedding Schulleiter gez. Unterschrift 19. Februar 1953.

Wie die nachstehend abgedruckte Anklageschrift des Staatsanwaltes des Kreises Oranienburg vom 25. August 1954 und der Eröffnungsbeschluß des Kreisgerichts Oranienburg vom 2. September 1954 beweisen, sind diese Zwangsmaßnahmen auch über den 17. Juni 1953 hinaus fortgesetzt worden.

DOKUMENT 66

Der Staatsanwalt des Kreises Oranienburg K III 396/54

Oranienburg, den 25. August 1954

An die Strafkammer des Kreisgerichts Oranienburg

Anklageschrift

(Anklageverfasser: Staatsanwalt Beier)

Die Hausfrau (ohne erl. Beruf) Blohm, geb. Schulte, Hildegard, Gertrud, geb. am 15. Juni 1912 in Hästen/Westfalen, wohnhaft in Hohen-Neuendorf, An den Rotphulen 41; Familienstand: verh. 1 Kind; Staatsangehörigkeit: Deutschland — nach eigenen Angaben nicht vorbestraft — Strafregisterauszug wird nachgereicht;

wird angeklagt,

durch eine selbständige Handlung als Täter die Erziehung eines Kindes zum staatsbewußten Bürger der DDR gefährdet zu haben.

Die Beschuldigte hat am 31. März 1954 in Hohen-Neuendorf als Erziehungsberechtigte ihr Kind von der Volksschule abgemeldet und in Frohnau angemeldet.

Ubertretung: § 2 Ziff. 2, § 5 Ziff. 4 des Gesetzes über die Schulpflicht in der DDR, in Verbindung mit der Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1950.

Beweismittel: Einlassung der Beschuldigten

Zeuge

Bl 2

Wesentliches Ermittlungsergebnis

Die Beschuldigte ist 42 Jahre alt und wurde als Tochter eines Arbeiters geboren. Die Beschuldigte besuchte die katholische Volksschule in Berlin und wurde aus der 8. Klasse entlassen. Nach der Schulentlassung hat die Beschuldigte in einer Druckerei gearbeitet. Im Jahre 1946 heiratete die Beschuldigte ihren jetzigen Mann und aus dieser Ehe ging ein Kind hervor.

Politisch organisiert ist die Beschuldigte nicht. Auf Grund des Gesetzes über die Schulpflicht ist jeder Bürger der DDR verpflichtet, seine Kinder zur Schule in die DDR zu schicken. Die Beschuldigte hat einen Sohn, der in die Volksschule zu Hohen-Neuendorf ging. Dieser wurde von der Beschuldigten am 31. März 1954 abgemeldet. Die Beschuldigte meldete ihren Sohn ab und sagte, daß er in Berlin, Schönhauser Allee, zur Schule gehen wird. Der Zeuge Bl. 2 hat der Beschuldigten gleich gesagt, daß sie die Absicht hat, ihren Sohn nach Frohnau zur Schule zu schicken, was sie aber abstritt.

Nachdem der Sohn der Beschuldigten abgemeldet war, besuchte er die Schule in Frohnau.

Wenn die Beschuldigte in ihrer Vernehmung aussagt, daß sie es nur getan hat, weil ihr Sohn immer geschlagen wurde, so stimmen diese Aussagen nicht. Die Beschuldigte hatte die Möglichkeit, mit den Lehrern Rücksprache zu nehmen und zu verlangen, daß die Kinder dieses unterlassen.

Die Beschuldigte hat die Ummeldung auch nicht unwissentlich getan, sondern sie hat genau gewußt, daß dieses strafbar ist, denn der Zeuge Bl. 2 hat sie darüber belehrt.

Es müßte eine Selbstverständlichkeit sein, daß die Eltern, die in der DDR wohnen und arbeiten, ihre Kinder auch im fortschrittlichen Sinne nach den Grundsätzen unseres Staates erziehen lassen. Es ist allgemein bekannt, welchen schädlichen Einflüssen die Kinder in Westberlin ausgesetzt sind und daß dort ein Unterricht im fortschrittlichen Sinne nicht gewährleistet ist.

Es wird beantragt:

- 1. Das Hauptverfahren zu eröffnen;
- Termin zur Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Kreisgerichts Oranienburg anzuberaumen.

gez. Schellenberg Staatsanwalt

DOKUMENT 67

Das Kreisgericht Geschäftsnummer:

3 Es. 285/54

Oranienburg, den 2. September 1954

Beschluß

Die Hausfrau (ohne erl. Beruf) Blohm, geb. Schulte, Hildegard, Gertrud, geb. am 15. Juni 1912 in Hüsten/ Westfalen, wohnhaft in Hohen-Neuendorf, An den Rotphulen 41, Familienstand: verheiratet, 1 Kind,

nach eigenen Angaben nicht vorbestraft
Strafregisterauszug wird nachgereicht,

wird beschuldigt, die Erziehung eines Kindes zum staatsbewußten Bürger der DDR gefährdet zu haben.

Sie hat ihren Sohn Wolfgang von der Volksschule Hohen-Neuendorf abgemeldet und in Westberlin angemeldet.